



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2023
Laufende Nr.:	329-13

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 8. August 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 14. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel (Ermächtigungsgrundlage) erhält folgende Fassung: „Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:“
2. In § 1 werden die Worte „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und“ ersatzlos gestrichen und das Datum „20. Juni 2017“ durch „13. Juni 2023“ ersetzt.

3. In § 3 wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen.
4. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird „studienbegleitenden“ durch „semesterbegleitenden“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt geändert: „zu“ wird durch „zwei Wochen nach“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) § 7 erhält folgende Formulierung:

„§ 7

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
 - (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.“
- b) Der bisherige § 7 wird § 8, der bisherige § 8 wird § 9, der bisherige § 9 wird § 10, der bisherige § 10 wird § 11 und der bisherige § 11 wird § 12.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Portfolioprfung, Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses“
 - b) Er erhält folgende Fassung:
 - (1) ¹In der Portfolioprfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsteilleistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen der Portfolioprfung eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprfung ist der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprfung aus Gründen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits erbrachten Teilleistungen unberührt und die Portfolioprfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die

Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.

- (2) ¹Für eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, und der Bachelorarbeit können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, die Durchführung und Auswertung eines oder mehrerer Praktikumsversuche, die Entwicklung technischer Lösungen im Selbststudium und das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modul(teil)prüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden und kann nicht in ein nachfolgendes Semester übertragen werden. ⁸Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁹Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

8. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage:

Studienverlaufsplan und Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Erstes und zweites Semester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	ECTS-Punkte	Notengewicht
WMT..	Wahlpflichtmodule der Modulgruppe Technik	WPFM	15	15/90
WMB..	Wahlpflichtmodule der Modulgruppe Betriebswirtschaft	WPFM	15	15/90
WMI..	Wahlpflichtmodule der Modulgruppe Integration	WPFM	15	15/90
WM...	Wahlpflichtmodule der Modulgruppen Technik, Betriebswirtschaft, Intergration	WPFM	15	15/90
Summe			60	60/90

Die zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule sind unter 3. aufgeführt.
Weitere Wahlpflichtmodule können gemäß § 5 Absatz 3 angeboten werden.

Drittes Semester

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	ECTS-Punkte	Notengewicht
WM320	Masterarbeit	PFM	de, en	30	30/90
Summe				30	30/90

Katalog der Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule der Modulgruppe Technik:

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Notengewicht
WMT10	Energie- und Umwelttechnik	WPFM	de	SU	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
WMT12	KFZ-Elektronik	WPFM	de	SU	4	5	Referat (15 Min.)	Klausur	60-120 min	5/90
WMT13	Robotik	WPFM	de	SU, PR	4	5	PR: eine Ausarbeitung pro Praktikumsversuch, Teilnahmepflicht	Klausur	60-120 min	5/90
WMT16	Mechatronische Systeme	WPFM	de	SU	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
WMT17	Six Sigma in Produktion und Dienstleistung	WPFM	de, en	SU, PR	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
WMT18	Stoffstrommanagement und Abfallwirtschaft	WPFM	de	SU	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
WMT19	Medizintechnik	WPFM	de	SU, Ü	4	5		Klausur	60-120 min	5/90

Wahlpflichtmodule der Modulgruppe Betriebswirtschaft:

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Notengewicht
WMB33	Strom- und Gaswirtschaft	WPFM	de	SU	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
WMB34	Entwicklung von Führungskompetenzen	WPFM	de	SU, PR	4	5	Teilnahmepflicht	portP (Votr.sb, Ausarb)	ca. 15 min ca. 20 Seiten	5/90
WMB35	Internationale Beschaffung	WPFM	de	SU	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
WMB36	Ausgewählte Managementthemen der Automobilwirtschaft	WPFM	de	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb)	15 min 15 Seiten	5/90
WMB37	Wirtschafts- und Unternehmensethik	WPFM	de	SU	4	5		portP (Votr.sb, Ausarb)	30 min ca. 15 Seiten	5/90
WMB39	Industriegütermarketing und Geschäftsmodellentwicklung	WPFM	de	SU, Ü	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
WMB40	Management nachhaltiger Entwicklung	WPFM	de	SU	4	5	Referat (10 Min.)	Klausur oder portP (Votr.sb, Ausarb)	60-120 min ca. 15 min ca. 20 Seiten	5/90

Wahlpflichtmodule der Modulgruppe Integration:

Modulnummer	Modulname	Art des Moduls	Sprache	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS-Punkte	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfungsart	Prüfungsumfang	Notengewicht
WMI50	Technologie- und Innovationsmanagement	WPFM	de	SU, Ü	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
WMI51	Interdisziplinäre Projektarbeit	WPFM	de	PA		5		portP (Ausarb, Votr.sb)	1)	5/90
WMI52	Prozesssimulation	WPFM	de	SU, PR	4	5		portP (prakP.sb, Votr.sb, Ausarb)	30 min 15-20 Seiten	5/90
WMI54	IT-Management	WPFM	de	SU	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
WMI55	Smart Energy	WPFM	de	SU	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
WMI57	Rationalisierung in der Produktion	WPFM	de	SU	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
WMI59	Lean Factory Design	WPFM	de, en	SU, Ü	4	5	Ü: Referat (15-20 Min.)	Klausur (wahlweise in de oder en) oder Ausarb	60-120 min oder 15-20 Seiten	5/90
WMI62	Agiles Management projektorientierter Organisationen	WPFM	de	SU, Ü	4	5		portP (Ausarb, Votr.sb)	15-40 Seiten 5-15 min	5/90
WMI63	International Production Networks and Logistics	WPFM	en	SU	4	5		Klausur	60-120 min	5/90
WMI65	Aktuelle Managementthemen der Energiewirtschaft und -technik	WPFM	de	SU	4	5		Klausur	60-120 min	5/90

1) Umfang und Gewichtung der Prüfungselemente regelt der Studien- und Prüfungsplan oder dessen Anlage.

Erläuterungen der Abkürzungen

Abs.	Absatz
APO	Allgemeine Prüfungsordnung
Art.	Artikel
Ausarb	Ausarbeitung
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
de	Deutsch
de*	Deutsch *oder die Arbeitssprache des Praktikumsbetriebs
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
en	Englisch
ESdP	Empfohlenes Semester der Prüfung
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
Koll	Kolloquium
m.E.	mit Erfolg
mdlPr	mündliche Prüfung
o.E.	ohne Erfolg
P	Bewertung der Prüfungsleistung mit Prädikat "mit Erfolg" oder "ohne Erfolg"
PFM	Pflichtmodul
PR	Praktikum
prakP.PZ	praktische Prüfung im Prüfungszeitraum
prakP.sb	praktische Prüfung, semesterbegleitend
QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
S	Seminar
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
T	Testat
THE	Take-Home-Exam
Ü	Übung
Votr.PZ	Vortrag im Prüfungszeitraum
Votr.sb	Vortrag, semesterbegleitend
WPFM	Wahlpflichtmodul
ZV	Zulassungsvoraussetzung

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Die Erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt auch für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2020/2021 oder später aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 25. Juli 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 08.08.2023

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 8. August 2023 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. August 2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2023.